

Appenzeller Kulturkonferenz

Reglement über die Vergabe von Unterstützungsbeiträgen

erlassen von der GV der Appenzeller Kulturkonferenz am 25. Mai 1991, gestützt auf Art. 10 der Statuten. Revidiert an der GV vom 18. Juni 1997, 17. August 2000 und 9. Juni 2006.

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Verteilung der zu Verfügung stehenden Mittel an die Mitglieder der Appenzeller Kulturkonferenz in Form von Unterstützungsbeiträgen gem. Art. 10 der Statuten.

Art. 2 Zu Verfügung stehende Mittel

- a) Die zu Verfügung stehenden Mittel ergeben sich aus dem Jahresertrag der Appenzeller Kulturkonferenz, abzüglich Jahresaufwand für gemeinsame Werbung, Verwaltungskosten und Rückstellungen (Betriebsreserve).
- b) Der leitende Ausschuss legt jährlich die Höhe der zur Verteilung gelangenden Mittel fest.

Art. 3 Unterstützungsbeiträge

- a) Unterstützungsbeiträge werden nur an nicht-kommerzielle Mitglieder (vgl. Statuten § 3 Ziff. 1) ausbezahlt.
- b) Die Unterstützungsbeiträge werden aufgeteilt in regelmässige Betriebsbeiträge und Förderbeiträge.
- c) Die regelmässigen Betriebsbeiträge sollen in der Regel 60% der zur Verteilung gelangenden Mittel betragen. Der leitende Ausschuss legt die Aufteilung fest.

Abschnitt II: Betriebsbeiträge

Art. 4 Kriterien für Betriebsbeiträge

Die jährlichen Betriebsbeiträge werden rückwirkend aufgrund des Vorjahresergebnisses nach folgenden Kriterien ermittelt:

- Anzahl Veranstaltungen
- Künstlerhonorare pro Veranstaltung

Art. 5 Bewertungssystem

Für jede durchgeführte Veranstaltung werden Bewertungspunkte errechnet:

- a) Grundpunkt pro Veranstaltung, für allgemeine Unkosten und Werbung: 1 Pt.
- b) Künstlerhonorare pro Veranstaltung:
 - bis Fr. 500.— 1 Pt.
 - Fr. 501.— bis Fr. 1500.— 2 Pt.
 - Fr. 1501.— bis Fr. 2500.— 3 Pt.
 - Fr. 2501.— 4 Pt.
- c) Ein einzelner Veranstalter hat Anspruch auf höchstens 5% der zur Auszahlung gelangenden jährlichen Betriebsbeiträge.

Art. 6 Berechnung des Betriebsbeitrages

Der Betriebsbeitrag wird wie folgt berechnet:

- a) Betragseinheit pro Bewertungspunkt:
Zur Verteilung gelangende Mittel gem. Art. 3 dividiert durch die Summe der Bewertungspunkte aller Veranstaltungen aller Mitglieder.

- b) Betriebsbeitrag des Mitgliedes:
Betragseinheit pro Bewertungspunkt multipliziert mit der Summe der
Bewertungspunkte aller Veranstaltungen des Mitglieds.

Abschnitt III: Förderbeiträge

Art. 7 Kriterien für Förderbeiträge

Förderbeiträge können gewährt werden:

- rückwirkend bei einem unerwartet hohen und nicht selbstverschuldeten Defizit einer Veranstaltung,
- rückwirkend bei unvorhersehbarem Ausfall eines regelmässigen, beträchtlichen Gönnerbeitrages,
- im voraus für ausserordentliche, aufwendige Veranstaltungen von hohem Niveau,
- für kulturelle Veranstaltungen, die einer besonderen Förderung bedürfen.

Art. 8 Förderbeiträge an kommerzielle Mitglieder und Nicht-Mitglieder

Ausnahmsweise kann ein Förderbeitrag an ein kommerzielles Mitglied (vgl. Statuten § 3 Ziff. 1) oder an einen aussenstehenden Appenzeller Veranstalter gesprochen werden.

Abschnitt IV: Durchführung

Art. 9 Gesuch um Betriebsbeiträge

Die Gesuche um Betriebsbeiträge sind pro Kalenderjahr zu stellen.

Die Mitglieder erhalten einen Fragebogen zu Angaben über die Betriebsbeiträge. Diesen Gesuchen sind die Quittungen der Gagezahlungen beizulegen. Der vollständig ausgefüllte und fristgerecht eingereichte Fragebogen wird vom leitenden Ausschuss als Gesuch behandelt.

Art. 10 Gesuch um Förderbeiträge

Gesuche um Förderbeiträge können bis Ende Januar und Ende August des laufenden Jahres schriftlich an den leitenden Ausschuss gestellt werden. Sie sind zu begründen, unter Beilage des Budgets bzw. einer Abrechnung. Der leitende Ausschuss kann zur Prüfung der Gesuche Belege verlangen.

Art. 11 Beitragssprechung

Die Betriebs- und Förderbeiträge werden vom leitenden Ausschuss abschliessend festgelegt.

Art. 12 Auszahlung der Beiträge

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Eingang der Kantonsbeiträge, innert vier Wochen.